Universitätsstadt Tübingen

Kommunales Datum 14.04.2014

Vorlage

122/2014

Gerd Domnik, Telefon: 07071-204-1206

Gesch. Z.: /

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Vorbereitung der Wahl der Oberbürgermeisterin / des

Oberbürgermeisters

Bezug:

Anlagen: 1 Stellenausschreibung

Beschlussantrag:

 Der Tag der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Universitätsstadt Tübingen wird auf Sonntag, 19. Oktober 2014, festgesetzt. Sollte eine Neuwahl notwendig werden, findet diese am Sonntag, 09. November 2014, statt.

2. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzende: EBMin Dr. Christine Arbogast

stv. Vorsitzender: BM Cord Soehlke

Beisitzer/innen: 1. StR AL/GRÜNE

StR
StD
StR
SPD
StR
LINKE

stv. Beisitzer/innen: 1. StR FDP

2. StR W.U.T.3. StR PIRATEN4. StR AL/GRÜNE

3. Das Ende der Frist für die Bewerbung um die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird auf **Montag**, **22**. **September 2014**, 18:00 Uhr, im Falle einer notwendig werdenden

Neuwahl auf Mittwoch, 22. Oktober 2014, 18:00 Uhr, festgesetzt.

- 4. Die Stellenausschreibung erfolgt am **Freitag**, **25**. **Juli 2014**, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Schwäbischen Tagblatt, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung und der Stuttgarter Zeitung sowie auf den städtischen Internetseiten. Der Text der Stellenausschreibung wird entsprechend der Anlage 1 festgelegt.
- 5. Die öffentliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet am Mittwoch, 01. Oktober 2014, statt.

Ziel:

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Boris Palmer läuft am 10. Januar 2015 ab. Die deshalb notwendig werdende Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Somit kommen für die Wahl und eine evtl. erforderliche Neuwahl die Sonntage zwischen dem 12. Oktober 2014 und 07. Dezember 2014 in Frage. Entfällt bei der Wahl auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt, bei der dann die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los (§ 45 Abs. 2 GemO) entscheidet.

- 2. Sachstand und Vorschlag der Verwaltung
- 3. Festlegung des Wahltages

Nach § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) hat der Gemeinderat den Wahltag zu bestimmen. Zu beachten ist, dass der Wahltag ein Sonntag sein muss. Am Totensonntag (23. November 2014) darf nach § 2 Abs. 3 KomWG keine Wahl durchgeführt werden. An den Sonntagen 26. Oktober 2014, 02. November 2014 (Beginn bzw. Ende der Herbstferien) und 16. November 2014 (Volkstrauertag) sollte entsprechend der Praxis in Bund und Ländern keine Wahl anberaumt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sowie im Hinblick auf die Sommerferien vom 31. Juli 2014 bis 13. September 2014 und den Herbstferien vom 27. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014 erscheint als Wahltag der 19. Oktober 2014 und als Tag einer evtl. Neuwahl der 09. November 2014 als am besten geeignet.

4. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Die Leitung einer Gemeindewahl obliegt dem Gemeindewahlausschuss (§§ 11, 28 KomWG). Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer und Stellvertretungen in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses berufen werden (§ 15 KomWG). Da Oberbürgermeister Palmer als Wahlbewerber nicht in den Gemeindewahlausschuss berufen werden kann, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende aus den Wahlberechtigten oder Gemeindebediensteten. Als Vorsitzende des Gemeindewahlausschuss wird EBM Dr. Christine Arbogast vorgeschlagen.

Nach § 11 Abs. 3 KomWG ist der Gemeindewahlausschuss beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung, mindestens jedoch zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind. Damit die Beschlussfähigkeit des Gemeindewahlausschusses jederzeit gewährleistet ist, wird vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss mit vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen und vier Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zu besetzen.

5. Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Der vorgeschlagene Termin (Freitag, 25. Juli 2014) liegt fast drei Monate vor dem Wahltermin und noch vor Beginn der Ferien in Baden-Württemberg. Der Wochentag ist durch den Erscheinungstermin des Staatsanzeigers vorgegeben. Die Stelle wird wie bei der letzten Oberbürgermeisterwahl im Staatsanzeiger, im Schwäbischen Tagblatt, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Kosten ca. 8.200 Euro), der Süddeutschen Zeitung (Kosten ca. 7.400 Euro) und der Stuttgarter Zeitung (Kosten ca. 6.300 Euro) sowie auf den städtischen Internetseiten ausgeschrieben. Die Kosten werden somit insgesamt etwa 25.000 Euro betragen. Alternativ kann die Stelle auch nur im Staatsanzeiger, im Schwäbischen Tagblatt und auf den städtischen Internetseiten ausgeschrieben werden. Die Kosten sind in diesem Fall deutlich geringer.

6. Bewerbungsfrist

Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (d.h. frühestens Montag, 22. September 2014) festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG); im Falle einer Neuwahl frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl (§ 10 Abs. 2 KomWG). Um die gesetzlich vorgegebene Frist für die Vorbereitung der Wahl voll auszuschöpfen, wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist auf Montag, 22. September 2014, im Falle einer Neuwahl auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl, d.h. auf Mittwoch, 22. Oktober 2014, zu legen.

7. Vorstellung der Bewerberinnen / Bewerber

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern und Bewerberinnen, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich der Bürgerschaft in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht wer-

den. Die Verwaltung schlägt vor, die Bewerbervorstellung am Mittwoch, 01. Oktober 2014, durchzuführen.

8. Lösungsvarianten

Alternativ kann die Stelle auch nur im Staatsanzeiger und im Schwäbischen Tagblatt ausgeschrieben werden. Die Kosten verringern sich dabei um ca. 20 000 Euro.

9. Anlagen

Stellenausschreibung